

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Durch die praxisgerechtere Ausgestaltung ist mit einer Verfahrensbeschleunigung zu rechnen, die die Verwaltung der Länder und Kommunen entlastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) — 533 00 — La 1/94

Bonn, den 9. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossenen Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 233a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ansprüche erlöschen durch die Verjährung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

2. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewährung“ die Wörter „und die Rückforderung“ eingefügt.

3. In § 335 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gewährung“ die Wörter „und die Rückforderung“ eingefügt.

4. Nach § 335a wird folgender § 335b eingefügt:

„§ 335b

Verfahren bei Schadensausgleich an Beteiligten

(1) In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs an der Beteiligung.

(2) Hat das zuständige Ausgleichsamt nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist der Bescheid den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheides.“

5. § 340 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Ausgleichsamt die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. § 80 Abs. 4 Satz 2, 3 und Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

6. Dem § 342 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 349 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 343 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 349 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Weist der Rückzahlungsverpflichtete nach, daß der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark zu begrenzen.“

c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachgekommen ist.“

9. § 350a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 349 und“ durch die Angabe „§ 342 Abs. 2 und des § 349 sowie“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschließung von Ausgleichsleistungen nach § 360.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 350b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Fälligkeit, Stundung und Vollstreckung“.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Der Rückforderungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig. Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit mit Zustellung des Rückforderungsbescheides ein.

(2) § 222 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 3 bis 5.

d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 343 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 340 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

11. § 350c wird wie folgt gefaßt:

„§ 350c

Verzinsung, Säumniszuschläge und Auslagen

(1) Die Vorschriften des § 234 Abs. 1 und 2 und der §§ 237, 238 und 240 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die nach Fälligkeit eines Rückforderungsanspruchs für die Verwaltung der Forderung durch die Deutsche Ausgleichsbank entstehenden Auslagen trägt der Rückzahlungsverpflichtete.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

Die Änderung des Lastenausgleichsgesetzes soll im wesentlichen der Beschleunigung des Verfahrens in den Rückforderungsfällen dienen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 233a)**

Die derzeitige Regelung führt wegen der Verweisung auf das BGB lediglich zu einem Leistungsverweigerungsrecht, beseitigt aber den Anspruch nicht. Sinn der Einführung der kurzen Verjährungsfrist war aber, durch Verwaltungsakt begründete, nicht erfüllbare Ansprüche zu erledigen. Dies geschieht nur dann, wenn die Ansprüche durch Verjährung erlöschen.

Zu Nummer 2 (§ 322)

Klarstellung, daß die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auch an Rechtsbehelfsverfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen zu beteiligen sind.

Zu Nummer 3 (§ 335)

Verfahrensregelnde Vorschrift zur Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 335b)

Das vorgesehene Verfahren sichert in diesen Fällen eine einheitliche Entscheidung, die nicht im Einzelfall eines Beteiligten getroffen werden kann. Das Verfahren lehnt sich an die Regelungen über die Feststellung des Schadens an der Beteiligung an.

Zu Nummer 5 (§ 340)

Infolge der zunehmenden Zahl von Rückforderungsverfahren, insbesondere wegen des Ausgleichs eingetretener Schäden, ist eine dem Abgabenrecht angepaßte Regelung erforderlich, die eine sofortige Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte zur Einziehung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ermöglicht. Dies vermeidet auch eine Gefährdung der Durchsetzbarkeit der Rückforderung. Zudem wird die sofortige Verrechnung mit Entschädigungszahlungen aufgrund des Vermögensgesetzes ermöglicht. Die Möglichkeit der Stundungsgewährung verbleibt dem Rückzahlungsverpflichteten weiterhin. Im Interesse einer gewissen Entlastung der Verwaltungsgerichte soll ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig sein, wenn zuvor das Ausgleichsamt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt hat (Absatz 3 Satz 2).

Zu Nummer 6 (§ 342)

Anpassung an die vergleichbare Regelung bei Schadensausgleich nach dem 31. Dezember 1989.

Zu Nummer 7 (§ 343)

Folge der Änderung des § 340.

Zu Nummer 8 (§ 349)

a) Die Neuregelung legt fest, daß bei Rückgabe eines Wirtschaftsgutes oder einer wirtschaftlichen Einheit (Einheitswertvermögen) grundsätzlich eine widerlegbare Vermutung für einen vollen Schadensausgleich besteht. Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Vermögenswerte gilt insoweit, als Vermögen zurückgegeben oder die vollen Verfügungsrechte darüber wieder hergestellt werden, stets ein voller Schadensausgleich. Die Unterscheidung war notwendig, da das Vermögensgesetz sowie das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz für diesen Bereich abschließend die offenen Vermögensfragen regeln. Für die in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 liegenden Vermögenswerte Deutscher erfolgte eine abschließende Regelung der Vermögensfragen im Rahmen der bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge noch nicht (vgl. begleitenden Schriftwechsel zu den Verträgen über eine gute Nachbarschaft und freundschaftli-

che Zusammenarbeit mit der Republik Polen vom 17. Juni 1991 und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 27. Februar 1992).

Bei Schadensausgleich von nur Teilen des im Lastenausgleich berücksichtigten Vermögensverlustes kann ein Restschaden verbleiben. Da bei Vermögenswerten im Beitrittsgebiet stets eine gesetzliche Fiktion für einen vollen Schadensausgleich gilt, kann in diesem Gebiet bei Rückgabe von Vermögenswerten oder Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte darüber (z. B. durch Herstellung der deutschen Einheit) ein Restschaden nur verbleiben, wenn ganz wesentliche Teile des Vermögens bei der Rückgabe fehlen (z. B. Flächen, Gebäude oder Betriebsteile) und hierfür kein anderweitiger Schadensausgleich gewährt wird. Wertminderungen von zurückgegebenen Wirtschaftsgütern, wie z. B. auch das Fehlen von Zubehör und Inventar im Sinne der §§ 97, 98 BGB, müssen unberücksichtigt bleiben, da diesbezügliche Ansprüche auch im Rahmen des Vermögensgesetzes nicht ausgeglichen werden. Durch die Neuregelung werden die Personen mit Schadensausgleich außerhalb des Vermögensgesetzes denen gleichgestellt, deren Rückgabeansprüche unter das Vermögensgesetz fallen.

Eine übermäßige Belastung der Rückzahlungsverpflichteten ist durch die Kappungsregelung in § 349 Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen.

In die Vorschrift einzufügen war eine Zurechnungsregelung für den Schadensausgleich von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sowie für die Behandlung künftiger Schadensausgleichsleistungen nach dem im

Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.

b) Klarstellung

c) Anpassung an die Regelungen in den §§ 290 und 350 a.

Zu Nummer 9 (§ 350 a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 350 b)

Gesetzliche Regelungen über die Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs im Lastenausgleich sowie dessen Stundung fehlen bisher.

Zu Nummer 11 (§ 350 c)

Die bisherige Regelung des § 350 c ist durch die Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) obsolet.

Die Neuregelung schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Zinsen, Säumniszuschlägen und Auslagenersatz in

— Stundungsfällen,

— Fällen des § 340 Abs. 3, in denen die Einlegung des Rechtsbehelfs erfolglos blieb,

— Fällen einer Nichtzahlung von fälligen Forderungen.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf im ganzen keine Einwendungen. Sie begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Vorschriften über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich den Erfahrungen und Erfordernissen der Praxis anzupassen und mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen weiterer Vorschriften insgesamt zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens beizutragen.
2. Die Bundesregierung schlägt vor, die neu einzufügende Vorschrift des § 335 b (Nummer 4 des Gesetzentwurfs) wie folgt zu fassen:

„§ 335 b

Verfahren bei Schadensausgleich
an Beteiligungen

In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden

Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs an der Beteiligung.

Der Bescheid ist den ermittelten Beteiligten zuzustellen. Soweit das zuständige Ausgleichsamt Beteiligte nicht ermittelt, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der Bescheid und die Rechtsbehelfsbelehrung im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zwei Wochen verstrichen sind; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den nicht ermittelten Beteiligten schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.“

Der Änderungsvorschlag entspricht der in solchen Fällen üblichen Formulierung.

